

Teilnahmebedingungen GDI-MeldeCenter

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Teilnahme am Datenübermittlungsverfahren per GDI-Meldecenter für Meldungen an Behörden und Institutionen.

2. Voraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme am GDI-Meldecenter ist ein gültiger Software-Pflegevertrag für das entsprechende GDI-Programm.

3. Verfahren

Das GDI-Meldecenter wurde eingerichtet, um Meldungen an Behörden und Institutionen wesentlich zu vereinfachen. Die Daten werden mit dem sicheren RSA-Verschlüsselungsverfahren an die jeweilige Zielinstitution übertragen.

Zur Teilnehmer-Authentifizierung und zur Schlüsselbildung werden die von den jeweiligen Institutionen geforderten Pflichtfelder des Teilnehmers (z.Zt.: Firmenname, Programmnummer, Ansprechpartner, Telefonnummer und Email-Adresse) verwendet.

Im Sozialversicherungsbereich ist es derzeit notwendig, die verschlüsselten Daten bis zur ordnungsgemäßen Verarbeitung (Verarbeitungsbestätigung) zwischen zu speichern. Danach werden die Daten gelöscht. Bei dem verwendeten Verfahren ist per Zertifikat sichergestellt, dass die Auflagen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, Daten mit personenbezogenem Inhalt auf dem Transportweg zu sichern, eingehalten werden.

4. Freischaltung

Nach Eingang dieser Anmeldung erhält der Teilnehmer umgehend seine Freischaltung per Lizenzeintrag für die Teilnahme am GDI-Meldecenter-Verfahren.

5. Verfügbarkeit

Das GDI-Meldecenter ist 7 Tage/Woche 24 Stunden verfügbar. Die Überwachung der Funktionalität und die Behebung von Fehlern erfolgt jedoch nur während der üblichen GDI-Service-Zeiten (Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr). Zeitweise Störungen der Übertragung können sich aus Gründen höherer Gewalt oder erforderlicher Maßnahmen (z.B. Reparaturen) ergeben. Dies gilt auch für Störungen im Bereich der TELEKOM und des GDI-Internet-Providers. GDI wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, Störungen baldmöglichst zu beheben. Für den Teilnehmer ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Rechenzentren der Zielinstitute teilweise am Wochenende nicht erreichbar sind.

6. Pflichten des Teilnehmers/Kunden

Die Verarbeitungsbestätigung der jeweiligen Empfänger-Institution steht dem Teilnehmer in der Regel nach einem Arbeitstag zur Verfügung. Die Abholung der Verarbeitungsprotokolle per GDI-Meldecenter und die jeweilige Kontrolle obliegt dem Teilnehmer.

7. Vertraulichkeit

Die dem GDI-Meldecenter zur Übermittlung zur Verfügung gestellten Daten werden maschinell und verschlüsselt weitergeleitet und somit absolut vertraulich behandelt.

8. Haftung

Für die Richtigkeit der Meldedaten ist der Teilnehmer alleinig verantwortlich. Ebenso für die Einhaltung der geforderten Termine. GDI übernimmt dafür keinerlei Gewähr. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

9. Teilnahme-Gebühren

Die Teilnahme-Gebühren für die jeweiligen Institutionen entnehmen Sie bitte der separaten Gebührenpreisliste für die Teilnahme am GDI-Meldecenter.

Zukünftig werden wir gegebenenfalls weitere Institutionen zur Datenübermittlung anbieten. Eine erweiterte Teilnahme, gemäß dem jeweiligen Gebührenangebot, ist dem Teilnehmer freigestellt. Bei einer Erweiterung ändern sich die Bedingungen dieses Vertrages nicht.

Die Datenübermittlung kann nur durchgeführt werden, wenn der Teilnehmer die Gebühren zuvor bezahlt hat.

Im Jahre des Vertragsabschlusses wird die Gebühr monatsanteilig bis zum Jahresende berechnet.

Die Gebühr für die Folgejahre ist am 1.01. eines jeden Jahres fällig und wird dem Teilnehmer jeweils 12 Monate im voraus von GDI oder dem betreuenden GDIFachhandelspartner in Rechnung gestellt.

Die Gebühr kann von GDI unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten geändert werden. Im Falle einer Anhebung der Gebühr hat der Teilnehmer innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der schriftlichen Ankündigung ein außerordentliches Kündigungsrecht. Macht der Teilnehmer von diesem Recht Gebrauch, wird das Vertragsverhältnis mit dem Stichtag der Anhebung der Teilnahmegebühr beendet.

Die Gebührenrechnung erfolgt mit der jeweiligen Softwarepflege-Rechnungsstellung für die GDILine-Programme und zu den dort gewünschten Zahlungsbedingungen.

10. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit dem Tag des Anmeldeeingangs bei GDI. Das Vertragsverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des dem Vertragsabschluss folgenden Jahres.

11. Allgemeines

Dieser Vertrag enthält sämtliche Bedingungen für die Teilnahme am GDI-Meldecenter. Ist eine Bestimmung nichtig, so bleiben alle anderen Bestimmungen weiterhin gültig. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Alleiniger Gerichtsstand ist Landau in der Pfalz.